

Gutachtenstelle

Prof. Dr. med. Olivier

www.gutachten-olivier.de

Am Krankenhaus 7-9, 49661 Cloppenburg

Prof. Dr. med. Olivier, Postfach 1606, 49646 Cloppenburg

Waffengleichheit – ein Tipp zur Kostenerstattung

Prof. Dr. med. Lucien Olivier

Arzt für Orthopädie und Unfall-, Handchirurgie-
Physikalische Therapie

E-Mail: info@doktor-olivier.de

Termine und Auftragsannahme:

Gutachtensekretariat: Frau D. Hirmke

Telefon: 04471-70133-0

Fax: 04471-70133-30

Eilig-Tel: 04471-70133-15

Postfach 1606, 49646 Cloppenburg

Am Krankenhaus 7-9, 49661 Cloppenburg

Sehr geehrte Gutachtenpatientin, sehr geehrter Gutachtenpatient!

Viele Versicherer zeigen sich kulant, damit Sie fair durch eines unserer Gutachten über Ihre berechtigten Ansprüche informiert werden. Wir prüfen Zusammenhänge und die entstandenen Schäden an Ihrem Körper. Ihr Recht sollte daher nicht an fehlender medizinischer Detailkenntnis auf Ihrer Seite und Ihres Juristen scheitern. Juristen sprechen von Waffengleichheit nicht nur vor Gericht. Sprechen Sie den Sachbearbeiter Ihrer Versicherung einfach direkt an. Ein freundliches Gespräch öffnet oft die Möglichkeit, die Kosten eines Gutachtens auch von Anfang an erstattet zu bekommen. So bezahlen viele Versicherer auch schon unsere Vorkasserechnung, weil Sie wissen, dass wir unabhängig sind und unsere Gutachten ergebnisoffen erstellt werden. Dazu kommt, dass die breite Streuung der an uns herangebrachten Fragestellungen eine Garantie dafür ist, dass defacto alle Fallkonstellationen hier bekannt sind. Versicherungen sind meist auch an einem schnellen Abschluss interessiert und brauchen unsere gutachtlichen Fakten, um mit Ihnen den Schaden zu regulieren.

Juristen müssen manchmal den anderen Weg und vor Gericht gehen, wenn es schwierig wird für Sie, Ihr Recht zu erstreiten. Denn die Kosten für ein vorprozessual eingeholtes Privatgutachten sind erstattungsfähig, wenn unsere Beauftragung als Sachverständiger zur ordnungsgemäßen

Prozessvorbereitung und aus Gründen der Waffengleichheit erforderlich war oder die Partei ihre Behauptungen nur mit Hilfe eines Privatgutachtens darlegen und unter Beweis stellen kann.

(OLG Frankfurt, Beschluss v. 07.05.1992 - 18 W 200/91, OLGR 1992, 148; OLG Frankfurt, Beschluss v. 01.06.1992 - 18 W 125/92, OLGR 1992, 132; OLG Frankfurt, Beschluss v. 22.07.1992 - 15 W 45/92, OLGR 1992, 147; OLG Köln, Beschluss v. 14.06.1995 - 17 W 240/94, 17 W 241/94; BauR 1995, 881; OLG Stuttgart, Beschluss v. 12.03.1998 - 1 U 92/97; OLGR 1998, 198; OLG München, Urteil v. 22.11.1991 - 11 W 2557/91, IBR 1993, S. 129; LG Kiel, Beschluss v. 04.08.1992 - 13 T 111/92; IBR 1992, 432).

Trotzdem empfehlen wir Ihnen, zusammen mit Ihrem Rechtsanwalt, mit Ihrer Versicherung zunächst offen über die direkte Übernahme der Kosten für ein unabhängiges und ergebnisoffenes Gutachten durch uns zu sprechen.



Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Ihr Team der Gutachtenstelle
Prof. Dr.Olivier